

Vizerektor für LehreUniv.-Prof. Dipl.-Ing. Dr.techn. Dr.h.c.mult.
Bernhard Hofmann-WellenhofSteyrergasse 30
A-8010 GrazTel.: ++43 (0) 316 873 6010
Fax: ++43 (0) 316 873 8888hofmann-wellenhof@tugraz.atwww.tugraz.at

DVR: 008 1833

UID: ATU 574 77 929

An das
Bundesministerium für Wissenschaft und Forschung
z.H. Frau Daniela Rivin
via E-Mail daniela.rivin@bmwf.gv.at

und in Kopie an das Präsidium des Nationalrats
via E-Mail begutachtungsverfahren@parlament.gv.at

Graz, 3. Mai 2013

Stellungnahme des Rektorats der Technischen Universität Graz zum Entwurf des Bundesgesetzes, mit dem das Universitätsgesetz 2002 und das Hochschul-Qualitätssicherungsgesetz geändert werden sollen

Sehr geehrte Frau Rivin!

Das Rektorat der Technischen Universität Graz nimmt zum Entwurf des Bundesgesetzes, mit dem das Universitätsgesetz 2002 und das Hochschul-Qualitätssicherungsgesetz geändert werden sollen, wie folgt Stellung:

Zur UG-Novelle:

Durch die vorgesehenen Maßnahmen (Masterstudien zur Erlangung eines Lehramts) entstehen den Universitäten erhebliche Mehrkosten, die weder bei den „finanziellen Auswirkungen auf den Bundeshaushalt und andere öffentliche Haushalte“ angeführt wurden, noch über die aktuelle Leistungsvereinbarung 2013 bis 2015 den betroffenen Universitäten abgegolten werden. Die Bedeckung dieser Mehraufwände ist daher von der TU Graz nicht eingeplant und folglich bis 2015 nicht zu finanzieren.

Die vorgesehenen Einfügungen in § 13 Abs 2 Z1 lit n UG und in § 54 Abs 5 UG, stellen einen erheblichen Eingriff in die Autonomie der Universität dar, Studien eigenverantwortlich einrichten bzw. auflassen zu können, wenn die Zustimmung eines neuen, universitätsfremden Gremiums verlangt wird. Die TU Graz lehnt einen derartigen Eingriff in die Autonomie der Universität kategorisch ab.

Zur Novelle des HS-QSG:

Mit der Einrichtung eines neuen, weiteren Gremiums, dem Qualitätssicherungsrat, neben der AQ Austria (Agentur für Qualitätssicherung und Akkreditierung Austria) wird, bei vorgesehener Umsetzung, die mühsam erlangte solitäre Ansprechstelle für alle HEI (Higher Educations Institutions) wieder unterlaufen.

Es ist auch verwunderlich, dass per Gesetz Einrichtungen zu Qualitätssicherungseinrichtungen „ernannt“ werden, die dies in keiner Weise sind noch bisher sein wollten (§30a (1) 3 HS-QSG).

Vielmehr sind entsprechende Einrichtungen in den Abkommen zum europäischen Hochschulraum geregelt, und ein Bezug auf die European Standards und Guidelines (ESG) sowie die European Association for Quality Assurance in Higher Education (ENQA) mit dem Register anerkannter Qualitätssicherungsagenturen (European Quality Assurance Register (EQAR)) sollten Berücksichtigung finden.



(B. Hofmann-Wellenhof)

VR für Lehre

